

An
den Bürgermeister
den Ratsvorsitzenden
die Fraktionen

10.12.2022

„Ausgleichsbeträge“ ins Grundbuch – soziale Härten vermeiden

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2022 0348 „Städtebauliche Gesamtmaßnahme ‚Innenstadt Burgdorf‘. Beschluss der Sanierungssatzung nach § 142 BauGB“

In den Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Bau am 23.1.2023
In den Verwaltungsausschuss am 24.1.2023
In den Rat am 23.2.2023

Änderungsantrag zu beschließen:

1. Der „Ausgleichsbetrag“ wird ins Grundbuch eingetragen und erst beim Verkauf des Grundstücks/Hauses fällig.
2. Verkauften Erbinnen und Erben das Grundstück/Haus nicht, sondern ziehen selbst dort ein, wird der Grundbucheintrag fällig. Bei Erbinnen und Erben, die Transferleistungsbezieher/innen sind, wird eine sozialverträgliche Lösung gefunden.

Begründung:

Die Stadt bekommt ihr Geld für die Sanierung, ohne dass dafür die Grundsteuer oder anderweitige Kosten steigen. Zugleich werden soziale Härten vermieden. Das betrifft Eigentümer/innen eines kleinen Grundstücks/Einfamilienhauses ebenso wie Mieter/innen, weil der „Ausgleichsbetrag“ sonst auf die Miete umgelegt werden wird.

Michael Fleischmann